

**Kostensatzung**  
**zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in den von der Stadt Bad Blankenburg**  
**bereitgestellten Unterkünften**  
**(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg am .....folgende Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung beschlossen:

**§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

**§ 2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Für Wohnungen und Räume, die von der Stadt Bad Blankenburg zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die vom Vermieter festgesetzten Mieten einschließlich Betriebs- bzw. Nebenkosten durch den Kostenpflichtigen zu entrichten. Die Miete darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschreiten.
- (2) Für gemeinschaftlich genutzte Unterkünfte (WGs) ist die hälftige Miete einschließlich einer Betriebskostenpauschale zu entrichten.
- (3) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.
- (4) Die vorübergehende tageweise Unterbringung von Nichtsesshaften in einer Unterkunft beträgt pro Übernachtung 8,00 €. Mit dieser Gebühr sind die Nutzungsgebühr sowie sämtliche Nebenkosten, einschließlich Reinigung, abgegolten.

**§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht**

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadt Bad Blankenburg oder einen von ihr Beauftragten.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig; danach zum Ersten eines jeden Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in einer Unterkunft täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt mit bis zu 7 Übernachtungen.
- (3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg,

Stadt Bad Blankenburg

Mike George  
Bürgermeister